

1163

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom 18.07.2019

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung vom 16.07.2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) an der Universität Heidelberg.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

(1) Forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften können von der Universität befristet assoziiert werden.

(2) Für eine Assoziierung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. abgeschlossene Promotion,
2. herausragende wissenschaftliche Qualifikation,
3. nachgewiesene gute Betreuungsleistungen bei Abschlussarbeiten,
4. Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät,
5. angemessene zeitliche und örtliche Verfügbarkeit.

(3) Die fachspezifische Konkretisierung dieser Anforderungen wird im Anhang zu dieser Satzung für jede Fakultät festgelegt. Sie enthält:

- Fachspezifische Konkretisierung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2,
- Einzelheiten zum Verfahren bei der Assoziierung.

Darüber hinaus kann darin vorgesehen werden:

- dass vor der Entscheidung des Fakultätsrats andere Gremien der Fakultät, insbesondere der Promotionsausschuss und/oder die Promotionskonferenz, zu beteiligen sind,
- welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind,
- an welcher Stelle und in welcher Form der Antrag einzureichen ist,
- dass ein Exposé und weitere Unterlagen zu einem möglichen gemeinsamen Promotionsprojekt vorzulegen sind,
- dass Verlängerungen und erneute Assoziierungen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem vereinfachten Verfahren zulässig sind.

§ 3 Verfahren

(1) Die Assoziierung ist bei der fachlich entsprechenden Fakultät schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Assoziierung oder ihre Ablehnung trifft der Fakultätsrat der Fakultät, bei der die Assoziierung beantragt wurde. Die Bestellung der assoziierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen obliegt dem Rektor. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn berechnigte Interessen der Fakultät durch die Assoziierung beeinträchtigt werden könnten oder wenn ein Grund vorliegt, aus dem eine Assoziierung aberkannt werden kann (§ 5). Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Fakultätsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Hilft die Fakultät diesem nicht ab, entscheidet das Rektorat über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung.

(2) Die Assoziierung wird regelmäßig für eine Dauer von 5 Jahren ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann der Fakultätsrat eine abweichende Dauer festlegen.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

(1) Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren gleichgestellt. Die jeweilige Fakultät stellt sicher, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer im Promotionsverfahren bestellt wird.

(2) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Fakultät teil. Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. Insoweit steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in diesen Sitzungen auch das Rederecht zu.

(3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der von ihnen betreuten Promotionsverfahren erforderlich ist.

§ 5 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

(1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf einer Lehrbefugnis gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung der Universität erfüllt sind. Sie soll widerrufen werden, wenn die assoziierte Hochschullehrerin oder der assoziierte Hochschullehrer durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat; in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität.

(2) Über Fälle, in denen eine Aberkennung geprüft wird, informiert der Dekan der jeweiligen Fakultät das Rektorat unverzüglich.

(3) Die assoziierte Hochschullehrerin oder der assoziierte Hochschullehrer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsrat mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

1167

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

§ 6 Ende der Assoziierung

Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät kann verlangen, dass laufende Promotionsvorhaben noch bis zu ihrem Abschluss von der zuvor assoziierten Hochschullehrerin oder dem zuvor assoziierten Hochschullehrer betreut werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang:
Fakultätsbezogene Regelungen